jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/11/20 7Ob643/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1985

Norm

ABGB §354 A1
ABGB §1295 IId2

Rechtssatz

Ein Grundsatz der besagt, im Zweifel könne angenpmmen werden, daß jede von der Straße aus irgendwie erreichbare Fläche von der Allgemeinheit ohne weiters benützt erden dürfe, ist dem österreichischen Recht fremd. Demnach besteht auch keine allgemeine Verpflichtung des jeweiligen Grundeigentümers ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Fremden der Zutritt zu seinem Grund verboten ist. (

Nach den getroffenen Feststellungen waren die örtlichen Verhältnisse so, daß man nicht zu der Annahme verleitet wurde, es handelt sich bei dem Hof um einen öffentlichen Parkplatz.)

Entscheidungstexte

- 7 Ob 643/85
  Entscheidungstext OGH 20.11.1985 7 Ob 643/85
  SZ 58/13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0010349

Dokumentnummer

JJR_19851120_OGH0002_0070OB00643_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at